Oft gestellte Fragen: zum BÄföG

Wer kann Schüler-BAföG beantragen?

Grundsätzlich kann Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen, soweit die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wer ist zuständig für die Gewährung von Schüler-BAföG?

Die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung, demnach Stadt oder Landkreis Osnabrück.

Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils.

Für Studenten ist die Zuständigkeit anders geregelt. Diese sollten sich an das Studentenwerk am Studienort wenden.

Wie kann ein Antrag auf Schüler-BAföG gestellt werden?

Schüler-BAföG kann auf drei Wegen beantragt:

- durch elektronische Antragstellung über den Antragsassistenten "BAföG Digital" von Bund und Länder
- durch Ausfüllen, Ausdrucken und Einreichen der im Internet unter bafoeg.de bereitgestellten Formulare am PC
- durch Ausfüllen und Einreichen der Papierformulare, die unter den oben genannten Telefonnummern erhältlich sind.

In welcher Höhe können BAföG-Leistungen gewährt werden?

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Art der Ausbildung und den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen.

BAföG ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen der Eltern. Feste Einkommensgrenzen gibt es jedoch nicht. Jeder Fall muss individuell berechnet werden.

Bis wann kann man BAföG bekommen - gibt es eine Altersgrenze?

Grundsätzlich wird Ausbildungsförderung nicht mehr geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 45. Lebensjahr vollendet hat. Es gibt jedoch Ausnahmen.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Möglichst frühzeitig, sobald die Bestätigung der Schule vorliegt. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.

Muss für jedes Schuljahr ein neuer Antrag gestellt werden?

Ja, außer dem Lebenslauf (Anlage zu Formblatt 01) sind sämtliche Formblätter erneut auszufüllen und einzureichen. Die Antragstellung für den Wiederholungsantrag sollte frühzeitig (ca. Mai) erfolgen. Falls keine Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers vorliegen, kann auch das Formblatt 09 - Folgeantrag anstelle des Formblattes 01 verwendet werden.

Wenn heute ein Antrag gestellt wird, wann kann man mit dem Geld rechnen?

Die Bearbeitungszeit kann ab Vollständigkeit des Antrages ca. 6 Wochen betragen. In den Hauptantragsmonaten (Juni bis September) ggf. auch länger.

Wird BAföG auch rückwirkend gezahlt?

Nein. BAföG wird ab dem Monat des Antragseinganges gezahlt. Sofern die Ausbildung in diesem Monat bereits begonnen hat, wird der entsprechende Betrag nachgezahlt.

Gibt es noch andere Alternativen zur Finanzierung der Ausbildung?

Sofern Sie bereits eine abgeschlossene Ausbildung haben und sich im Rahmen einer schulischen Ausbildung (Techniker, Technikerin, Erzieher, Erzieherin) weiter qualifizieren möchten, informieren Sie sich bitte auch über eine mögliche Förderung (Meister-BAföG) nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bei der NBank (www.NBank.de). Diese Förderung kann in Einzelfällen günstiger sein als eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ein bereits gestellter Antrag nach dem BAföG schließt eine Förderung nach dem AFBG für das betreffende Schuljahr aus.

Wo erhält man weitere Informationen?

Unter www.bafoeg-digital.de oder beim Landkreis Osnabrück Amt für Ausbildungsförderung Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück

Tel.: 0541/501-4049, 4649, 4048, 4648 oder 4047

E-Mail: bafoeg@lkos.de